

RiLG Markus Kellermann-Schröder, Ravensburg*

„Nichts als Ärger für den Tankstelleninhaber“

THEMATIK	Schuld- und Sachenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittlerer Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Der eine Selbstbedienungstankstelle betreibende T bittet Rechtsanwalt R, zu folgenden Problemfällen ein Rechtsgutachten zu erstellen:

Aufgabe 1

Für seine Geschäfte nutzt T das Internet inklusive der von der deutschen Firma G betriebenen Suchmaschine „www.gsearch.de“. Im Laufe der Weiterentwicklung der Software hat G eine Autocomplete-Funktion in ihre Suchmaschine integriert, mit deren Hilfe dem Internetnutzer während der Eingabe seiner Suchbegriffe variierend mit der Reihenfolge der eingegebenen Buchstaben in einem sich daraufhin öffnenden Fenster automatisch verschiedene Suchvorschläge („predictions“) in Form von Wortkombinationen angezeigt werden. Die im Rahmen dieser Suchergänzungsfunktion angezeigten Worte werden auf der Basis eines Algorithmus ermittelt, der unter anderem einbezieht, dass vorherige Nutzer sie in Kombination mit dem konkreten Suchbegriff zur Recherche eingegeben haben. Als T seinen Namen eingibt, stellt er fest, dass bei den sich öffnenden Vorschlägen hinter seinem Namen – wohl wegen der hohen Benzinpreise – das Wort „Betrüger“ auftaucht.

T, der sich niemals an einem Preiskartell beteiligt hat, der wegen Betrugs weder vorbestraft ist noch einen solchen unbestraft begangen hat, will – nachdem er von G erfolglos die Löschung verlangt hat – wissen, ob er einen Anspruch auf Unterlassung dieses Suchergänzungsvorschlags hat.

Aufgabe 2

Kunde K, der aus seinem 80 l-Tank nur 4 l herausgefahren hatte, tankte bei T Dieselkraftstoff wegen eines kurzzeitigen Preissturzes (Literpreis von 1,289 EUR) zum Preis von 5,16 EUR. An der Zapfsäule war im Gegensatz zu nahezu allen Tanksäulen im Bundesgebiet kein Hinweis auf einen Eigentumsvorbehalt angebracht. K bezahlte an der Kasse einen Schokoriegel, zwei Eis, eine Schachtel Zigaretten, einen Sixpack Bier und zwei Vignetten zu einem Gesamtpreis von 107,30 EUR. Angesichts der Vielzahl der bezahlten Positionen und des geringen Betrags, der auf den Sprit entfiel, lässt sich nicht mehr ermitteln, ob K das Benzin wissentlich nicht bezahlte oder dies einfach nur vergaß. In der Folge schaltete T ein Detektivbüro zur Ermittlung des dafür verantwortlichen Tankkunden ein, das hierfür neben anderen Tätigkeiten, die sich zeitmäßig auf 3 Stunden beliefen, mehrere Stunden Videoanalyse mit

* Der Autor ist Richter am Landgericht Ravensburg, Referendararbeitsgemeinschaftsleiter und war als Praktiker an die Universität Konstanz abgeordnet. Die Klausur wurde im Wintersemester 2014/2015 in leicht abgewandelter Form mit einem Notendurchschnitt von 5,29 Punkten gestellt.

modernster Technik betreiben musste. Hierfür sind T Kosten in Höhe von 137 EUR entstanden. Nach seiner Ermittlung bezahlte K die fehlenden Spritkosten, nicht aber die Detektivkosten.

T will wissen, ob er einen Anspruch auf diese hat.

Aufgabe 3

T hat auch Ärger mit dem Kraftstofflieferanten L. Bei diesem kaufte er 2.000.000 l Biodiesel zu einem Preis von 66 EUR pro 100 l. Die Lieferungen sollten in gleichen Teilmengen jeweils zum Ersten des Monats im Zeitraum April bis August 2013 erfolgen. In den Monaten April und Mai 2013 lieferte L insgesamt 800.000 l Biodiesel an T. Mit Schreiben vom 4.6.2013 teilte L dem T mit, dass seine Lieferantin in Insolvenz gefallen sei, die Lieferungen an ihn eingestellt habe und dass es ihm nur noch möglich sei, Biodiesel im Spot-Geschäft zu Tagespreisen einzukaufen. Zu einer weiteren Belieferung des T sei er vor diesem Hintergrund nicht bereit. T deckte sich daraufhin, jeweils einen Tag nach der vereinbarten Fälligkeit, mit Diesellieferungen unterschiedlicher Lieferanten ein, erstmals für Juni 2013 nach Erhalt des Schreibens des T. Da sich die Biodieselpreise gegenüber dem vereinbarten Kaufpreis erhöht hatten, musste T für diese Lieferungen 475.000 EUR mehr bezahlen. In einem Vorprozess im November 2013 wurde L verurteilt, an T die noch ausstehenden 1.200.000 l Biodiesel Zug um Zug gegen Zahlung des Restkaufpreises zu liefern. L hatte daraufhin die Lieferungen wieder aufgenommen.

T will wissen, ob er darüber hinaus den Mehrpreis von 475.000 EUR von L verlangen kann.